

**Bebauungsplan „Drostegärten -
Delsener Heide, 7. Änderung“**

**Umweltbericht
– Entwurf –**

Stadt Telgte

1	Umweltbericht	3	Inhaltsverzeichnis
2	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	3	
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands	4	
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	7	
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen -Eingriffsregelung-	8	
2.4	Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	9	
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	10	
2.6	Zusätzliche Angaben	10	
2.7	Zusammenfassung	10	

1 Umweltbericht

Im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Drostegärten-Delsener Heide“ ist die Analyse und Bewertung der mit der Planung voraussichtlich einhergehenden Umweltauswirkungen erforderlich.

Der vorliegende Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten orientiert sich der Umweltbericht an den Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Für den Änderungsbereich liegt der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Drostegärten-Delsener Heide“ in der 7. Änderung vor. Die dort getroffenen Festsetzungen sind Grundlage des zu betrachtenden Ausgangszustandes. Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

2 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

• Vorhaben

Derzeit ist der rund 15.000 qm große Änderungsbereich im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als „Öffentliche Grünfläche“ mit der überlagernden Festsetzung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ und „Fläche zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt. Mit der geplanten Änderung in „Fläche für die Wasserwirtschaft“ wird in diesem Bereich die Renaturierung des Stadtfeldgrabens (WL 6.000) mit vorgeschalteten Niederschlagsklärbecken planungsrechtlich vorbereitet.

Diese Änderung wird in Zusammenhang mit der geplanten Wohnbauentwicklung „Telgte Süd-Ost“ realisiert und ist Teil des dort vorgesehenen Niederschlagsentwässerungskonzeptes*.

Dieses sieht eine plangebietsinterne bzw. –nahe Niederschlagsversicherung über den großräumig renaturierten Stadtfeldgraben mit vorgeschalteten Regenrückhaltebecken zwischen der Alverskirchener und Warendorfer Straße vor.

• Umweltschutzziele

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.

Neben den Vorgaben liegen für das Plangebiet zusätzliche Untersu-

* Flick, Ingenieurgemeinschaft GmbH, Konzept zur naturnahen Entwicklung von Böhmer Bach, Stadtfeldgraben und Kiebitzpohl, Ibbenbüren, 2004
Flick, Ingenieurgemeinschaft GmbH, Naturnaher Ausbau des Stadtfeldgrabens und des WL 6100 in Telgte, Ibbenbüren, Antrag gem. § 31 WHG2006

chungen aus dem Vorentwurf zum Landschaftsplan** Telgte und der UVS*** zur West-Süd-Osttangente vor.

Aufgrund der Entfernung von über 500 m ist von Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-4013-301 „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ nicht auszugehen.

Im Rahmen des parallel durchgeführten Verfahrens der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte wird der Bereich ebenfalls als "Fläche für die Wasserwirtschaft" durch entsprechende Darstellung gesichert.

** Wolters Partner: UVS West-Süd-Osttangente, 1. Trassenabschnitt (K 50 – L 811), Telgte 2006.

*** Untere Landschaftsbehörde Kreis Warendorf, Ökologischer Fachbeitrag für den Landschaftsplan Telgte. Warendorf, 2002

Tabelle 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	- Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). - Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung gelten Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	- Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume) vorgegeben.
Boden und Wasser	- Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. - Für die Renaturierung des Stadtfeldgrabens liegt ein Konzept vor, das nach den Richtlinien zum naturnahen Gewässerausbau erarbeitet wurde (Flick, 2004).
Landschaft	- Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	- Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	- Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

In der folgenden Tabelle wird der planungsrechtliche Zustand im Plangebiet auf der Grundlage des bestehenden Planungsrechts (Bebauungsplan „Drostegärten-Delsener Heide“) mit ergänzenden Beschreibungen des derzeitigen Zustands beschrieben.

Auf der 15.000 qm großen Fläche ist auf der südlichen Hälfte eine strukturreiche Anpflanzung aus bodenständigen Gehölzen sowie eine

Obstwiese angelegt worden. Die nördliche Fläche ist infolge mangelnder Flächenverfügbarkeit bislang noch nicht entwickelt worden und unterliegt der intensiven ackerbaulichen Nutzung. Am westlichen Rand verläuft begradigt, im Trapezprofil ausgebaut und durch einen Fußweg und Ackerflächen begrenzt, der Stadtfeldgraben.

Tabelle 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

Schutzgut	Bestandsbeschreibung unter Beachtung des bestehenden Planungsrechts	Wertigkeit
Mensch	Planungsrecht und Bestand: Die Fläche bildet derzeit mit den Anpflanzfestsetzungen eine Eingrünung des Siedlungsrandes. Südlich des Plangebietes verläuft ein viel genutzter Weg in das nahegelegene Erholungsgebiet „Delsener Heide“.	Mittel
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Planungsrecht: Die Öffentliche Grünfläche ist als Ausgleichsfläche festgesetzt auf der großflächig bodenständige Gehölze (Obstwiese und Hecke) anzupflanzen sind. Bestand: Die Fläche unterliegt zwei unterschiedlichen Nutzungen. Im südlichen Teil wurde die Anpflanzung umgesetzt. Hier befinden sich westlich eine extensiv gepflegte Obstwiese und östlich eine lang gezogene, strukturreiche Hecke. Zu den vorkommenden angepflanzten Gehölzen gehören neben den Obstbäumen u.a. Spitzahorn, Vogelbeere, Hainbuche Eingrifflicher Weißdorn, Haselnuss, Blutroter Hartriegel und Kornelkirsche. Die Flächen bieten Arten und Lebensgemeinschaften einen Lebensraum und/oder einen Trittstein zum östlichen Waldbestand. Sonstige Vernetzungsfunktionen zu anderen Biotopen sind aufgrund der angrenzenden Nutzung eingeschränkt. Bodengebundene Lebewesen sind in ihrem Radius auf die Fläche beschränkt. Der Stadtfeldgraben verläuft am westlichen Rand des Plangebietes. Die Bedeutung des Gewässers als Lebensraum beschränkt sich entsprechend der als „merklich geschädigt“ einzustufenden Gewässerstrukturgüte auf häufige, sogenannte „Aller-Welts-Arten“ mit geringen Lebensraumansprüchen. Im östlichen Umfeld erstreckt sich der Wald der Delsener Heide. Der Waldbestand bietet zahlreichen Arten wie Groß- und Kleinsäugern, Wirbellosen wie z.B. Laufkäfer, totholzbewohnende Arten und Baumhöhlenbewohnern einen Lebensraum. Die ökologische Qualität zeigt sich auch in der Ausweisung des Biotopkomplexes als schutzwürdiger Biotop (BK-4012-139: Waldgebiet Delsener Heide mit angrenzenden Grünlandbereichen).	Mittel bis hoch Mittel Nachrangig (mit Entwicklungspotenzial) Hoch bis sehr hoch
Arten- und Biotopschutz	Planungsrecht und Bestand: Unter Berücksichtigung der bestehenden Kartierungen zum Landschaftsplan (2002), der LANUV (1992) (ehem LÖBF) und eigener Bestandserfassungen (2006) liegen keine Anhaltspunkte vor, dass das Plangebiet als Nist-, Brut- Wohn- oder Zufluchtstätte von besonders geschützten oder streng geschützten Arten fungiert. Im östlichen Umfeld befindet sich in rund 200 m Entfernung der schutzwürdige Biotopkomplex „Delsener Heide“ (BK-4013-139) sowie in gleicher Abgrenzung das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet. Rund 500 m nördlich verläuft das FFH-Gebiet der Ems Aue (DE-4013-301). Biotopvernetzungen bestehen abschnittsweise über den strukturarmen Stadtfeldgraben	– Sehr hoch Mittel

Schutzgut	Bestandsbeschreibung unter Beachtung des bestehenden Planungsrechts	Wertigkeit
Boden	Planungsrecht: Mit der Festsetzung als „Anpflanzfläche“ wird der Boden kleinflächig langfristig gesichert und kann einer naturnahen Genese folgen. Bestand: Im Änderungsbereich liegen keine besonderen Schutzwürdigkeiten vor. Der Boden wird aus Gley- und Podsol-Gley bzw. stellenweise Anmoorgley gebildet. Diese in den Niederungsbereichen vorkommenden Böden weisen eine geringe Ertragsfähigkeit (20-35 Bodenpunkte) auf. Die lehmigen oder schluffigen Sandböden weisen eine geringe Sorptionsfähigkeit und eine mittlere bis hohe physikalische Filtereigenschaft auf, so dass die der Boden als Speicher und Filter von Schad- und Nährstoffen eine mittlere Funktion übernimmt. Während der südliche Bereich bepflanzt ist und sich seit rund 10 Jahren naturnah entwickeln kann, wird der nördliche Bereich durch mechanische Bearbeitung weiterhin beeinträchtigt. Durch Verlegung des Stadtfeldgrabens im Zuge der Flurbereinigung ist seinerzeit ein Einschnitt in die natürliche Entwicklung des Bodens erfolgt.	Mittel bis hoch Gering bis mittel
Wasser	Planungsrecht: Im Änderungsbereich befinden sich keine Gewässer. Der Stadtfeldgraben (WL 6.000) verläuft westlich außerhalb und ist dort als „Wasserfläche“ mit angrenzender „Fläche für die Wasserwirtschaft“ (5 m) gesichert. Bestand: Westlich außerhalb des Änderungsbereiches verläuft ein Abschnitt des Stadtfeldgrabens. Der Verlauf ist im Zuge von Flurbereinigungsmaßnahmen vor gut einem Jahrhundert nach Osten verlegt worden. Der Verlauf ist infolge von Begradiung, Ausbau im Trapezprofil sowie anthropogen überformter Ufer in einer Gewässerstrukturgütekartierung aus dem Jahre 2004 als einheitlich stark geschädigt bewertet worden. Im östlichen Teil des Änderungsbereiches steht das Grundwasser zwischen 4-8 dm stellenweise zwischen 0-4 dm unter Flur, der Boden weist eine mittlere Wasserkapazität und eine hohe Wasserdurchlässigkeit auf. Infolge des hoch anstehenden Grundwassers und der mittlere Speicher- und Reglerfunktion des Bodens ist die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers hoch einzustufen.	Nachrangig Nachrangig Hoch
Luft und Klima	Planungsrecht und Bestand: Die angepflanzten Gehölze und die krautigen Bereiche gehören zu den Flächen mit mittlerer luftklimatischer Ausgleichsfunktion. Stadtfeldgraben und Acker sind von nachrangiger Bedeutung als Wirksamkeit als- und Frischluftproduzent.	Mittel Nachrangig
Landschaft	Planungsrecht und Bestand: Mit der Planung sollte der Siedlungsrand zur freien Landschaft wirksam eingegrünt werden. In der Realität konnte die nördliche Eingrünung noch nicht realisiert werden. Als Teil eines strukturreichen Agrarraumes mit angrenzender Naherholungsfunktion weist das Landschaftsbild eine hohe Qualität auf.	Mittel Hoch
Kultur- und Sachgüter	Planungsrecht und Bestand: Kultur- und Sachgüter sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorischen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Werden bei Erdarbeiten kultur-/erdgeschichtliche Bodenfunde – etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbung, Knochen und Fossilien – entdeckt, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.	–
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	Planungsrecht und Bestand: Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Da im Änderungsbereich und im Bereich des Stadtfeldgrabens keine extremen Boden- und Wasserverhältnisse mit daraus resultierenden Sonderstandorten bestehen, sind über die „normalen“ Zusammenhänge keine besonderen Wirkungsgefüge gegeben.	–

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Da die Änderung des Bebauungsplanes „Drostegärten-Delsener Heide“ in direktem Zusammenhang mit der östlich geplanten Wohnbauentwicklung steht, werden die Auswirkungen auch unter Berücksichtigung der damit verbundenen Entwicklung betrachtet.

- **Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Bei Nichtdurchführung der Änderung würden sich die Obstwiese und die strukturreiche Hecke weiterentwickeln. Bei Heranrücken der Siedlung lägen diese wie auch der Stadtfeldgraben verinselt im Siedlungsbereich oder müssten durch Grünstrukturen mit der freien Landschaft verbunden werden.

Da die Flächenverfügbarkeit für die nördlichen Bereich nicht absehbar war, wurde im Jahr 2002 der Wert dieser Fläche (5.600) im Ökopol Ems ausgeglichen. Diese würde bei Nicht-Realisierung der vorliegenden Änderung entsprechend als Acker weiterbewirtschaftet werden bzw. als Siedlungsbereich entwickelt werden.

Der Stadtfeldgraben würde bei Nicht-Durchführung der Planung in seiner stark geschädigten Ausprägung erhalten bleiben, eine positive Entwicklung wäre dann weder bei Erhalt des derzeitigen Zustands noch bei Realisierung der heranrückenden Siedlungsnutzung anzunehmen.

- **Bei Durchführung der Planung**

Tabelle 3: Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen
Mensch	Mit der Änderung erfolgt keine Inanspruchnahme oder erhebliche Beeinträchtigung von Flächen mit Wohn- und Arbeitsfunktion. Mit der Planung entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Mit der zulässigen Inanspruchnahme der etwa 10 Jahre alten Gehölzpflanzung entsteht eine kurzfristige Beeinträchtigung des Habitats. Durch die Renaturierung wird der geschädigte Verlauf des Stadtfeldgrabens deutlich aufgewertet und die naturnahe Entwicklung langfristig in einem breiten Areal gesichert. Der entsprechend den Richtlinien für naturnahen Ausbau vorgesehene mäandrierende Verlauf mit angepasster Initialpflanzung führt zu einer deutlichen Aufwertung der Lebensraumbedeutung im Bereich des Stadtfeldgrabens. Neben den bereits vorkommenden Arten wird das Gewässer auch wieder für die sonst für Gewässer typischen Flora und Fauna attraktiv (u.a. Wirbellose). Mit der Renaturierung im gesamten Bereich zwischen Alverskirchener Straße und Warendorfer Straße wird ein wertvoller Biotopkomplex aus Still- und Fließgewässer mit umgebenden Uferbereichen mit Verbundfunktion bis nahe zu den hochwertigen Emsauenbereichen geschaffen.

Schutzgut	Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Um Beeinträchtigungen in Arten und Lebensgemeinschaften zu verringern, sind die Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten gem. Landschaftsgesetz (außerhalb 01. 03.- 30.10) vorzunehmen. Mit der Planung erfolgt eine kurzfristige Beeinträchtigung des Lebensraumes, der langfristig durch Renaturierung und Anlage des Gewässerbiotopkomplexes ausgeglichen ist. Zudem ist davon auszugehen, dass das Gewässer künftig zahlreichen Arten und Lebensgemeinschaften einen Lebensraum bietet (u.a. gewässertypische Pflanzen, Wirbellose, Amphibien, Fledermäuse, Vögel). Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes werden nicht vorbereitet.
Arten- und Biotopschutz	Mit den Änderungen des Bebauungsplans werden keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten streng geschützt oder besonders geschützter Arten in Anspruch genommen oder beeinträchtigt. Vielmehr wird ein naturnaher und somit für Arten und Lebensgemeinschaften wertvoller Biotop geschaffen.
Boden	Mit der Planung erfolgt keine Überbauung oder Versiegelung des Bodens. Dennoch wird mit der Bewegung des Bodens und mit dem Anschneiden des Profils eine Änderung der Bodenhorizontabfolge bewirkt. So erfolgt kurz bis mittelfristig eine Veränderung des Bodens. Langfristig können sich Bodenlebewesen an das neue Milieu anpassen und chemische wie auch physikalische Prozesse naturnah ablaufen.
Wasser	Da das Gewässerbett des Stadtfeldgrabens durch Umlegung in der Flurbereinigung nicht mehr den ursprünglichen Verlauf aufweist, durch angrenzende Nutzung merklich beeinträchtigt ist und die Renaturierung im Sinne der Richtlinien für einen naturnahen Ausbau von Gewässern erfolgt, wird das Gewässer mit der Gesamtmaßnahme aufgewertet. Zudem wird es in einem Areal mit breitem Entwicklungsspielraum innerhalb der Wohnbauentwicklung langfristig gesichert. Da künftig die Niederschlagsentwässerung über den renaturierten Graben erfolgen soll, sind Rückhaltebecken zur Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit vor das Gewässer geschaltet. Mit der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.
Luft und Klima	Eine wesentlich nachteilige Änderung der klimatischen und lufthygienischen Situation ist nicht zu erwarten. Vielmehr wird mit der Umlegung und Renaturierung des Gewässers für die angrenzenden Wohnbereiche eine Frisch- und Kaltluftschneise entwickelt, da mit der Wasseroberfläche eine Verdunstungsoberfläche geschaffen wird, die zu einer Verbesserung der Luftfeuchte beiträgt und sich zusammen mit den Gehölzen ausgleichend auf die angrenzenden Siedlungsbereiche auswirkt. Mit der Änderung entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima.
Landschaft	Mit der Änderung würde die Landschaft durch weitere Strukturen angereichert. Infolge der Siedlungsentwicklung wirkt sich die Änderung jedoch nicht mehr auf die freie Landschaft aus sondern bildet eine attraktive Grünzäsur und Strukturierung im besiedelten Bereich.
Kultur- und Sachgüter	Sachgüter sind voraussichtlich nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorischen Bodenfunden sind die Vorgaben des Denkmalschutzes zu beachten.
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	Nennenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die bereits genannten Funktionszusammenhänge (z.B. Klima und Biotoptypen) hinausgehen, sind sowohl im Bestand als auch planungsrechtlich nicht betroffen. Unter Berücksichtigung des bestehenden Planungsrechts werden mit der Aufstellung des Bebauungsplans keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf dieses Schutzgut vorbereitet.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen -Eingriffsregelung-

- **Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen**

Mit der Renaturierung des Gewässers wird dem Stadtfeldgraben ein Entwicklungsraum innerhalb der geplanten Wohnbebauung gesichert,

der langfristig ein hochwertiges Entwicklungspotenzial bietet. Gleichzeitig werden vorgelagerte Rückhaltebecken angelegt, durch die das eingeleitete Niederschlagswasser gem. den Vorgaben des § 51a LWG verzögert in den Stadtfeldgraben geleitet wird.

Bei der Planung der Renaturierung wurde der Richtlinie zum naturnahen Gewässerausbau gefolgt, so dass sich die ökologische Aufwertung des Stadtfeldgrabens und die Strukturhöhung im Gewässerumfeld eingriffsverringend auswirken bzw. sogar zu einer ökologischen Aufwertung der Fläche führen.

- **Ausgleichsmaßnahmen, Eingriffsregelung**

Mit der Realisierung des Vorhabens erfolgt eine ökologische Aufwertung der Fläche, die mit Hilfe des Biotopwertverfahrens des Kreises Warendorf ermittelt wird.

Bei der Berechnung wird jedem Biotop ein Wert zugeordnet, der mit der betroffenen Flächengröße des Biotopes multipliziert wird. Die Summe aller ermittelten Biotopwertpunkte ergibt den Biotopwert der Fläche. Dieses Verfahren wird für den derzeitigen Bestand und den Zustand nach der Maßnahme durchgeführt. Die Differenz beider Werte ist die punktwerte Aufwertung der ökologischen Qualität.

Da im Norden des Änderungsbereiches die vorgesehene Hecke aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit nicht realisiert werden konnte, wurde in Absimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde die Wertigkeit dieser Fläche bilanziert und in der Emsaue (5.600 Biotopwertpunkte) ausgeglichen. Entsprechend fließt die nördliche Fläche als Ackerfläche in die Bewertung ein.

Aus der Berechnung (vgl. Anhang Begründung) geht hervor, dass insgesamt eine Flächenaufwertung von 900 Biotopwertpunkten erfolgt. Da die Realisierung des Stadtfeldgrabens zu 70 % aus Landesmitteln gefördert wird, können lediglich 30 % (270 Biotopwertpunkte) der Aufwertung der Stadt Telgte angerechnet werden.

Der Ausgleichsüberschuss von 270 Biotopwertpunkten kann bei Realisierung von Bauvorhaben im Sinne eines Ökokontos in Anspruch genommen werden.

Die Zuordnung erfolgt im Rahmen des Öko-Kontos der Stadt Telgte.

* Schreiben der Stadt Telgte an die Untere Landschaftsbehörde vom 11.12.2002

2.4 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Mit der Änderung des Bebauungsplans „Drostegärten-Delsener Heide“ im Südosten der Ortslage Telgte wird der Eingriff in das Schutzgut Boden und in bestehende Anpflanzungen planungsrechtlich vorbereitet. Die Inanspruchnahme erfolgt in der Abwägung mit der Renaturierung des Stadtfeldgrabens und der langfristigen Sicherung von Wohnbauflächenerweiterung. Mit der Renaturierung und der Um-

setzung der vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen im Ökopoool Emsaue ist der Eingriff ausgeglichen und es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Andere Planungsmöglichkeiten für die großräumige Siedlungsentwicklung und die damit zusammenhängende geplante Entwässerung bestehen aufgrund der besonderen Situation nicht.

Unter Berücksichtigung, dass der derzeitige Gewässerverlauf des Stadtfeldgrabens nicht dem ursprünglichen Verlauf entspricht (Umliegung im Rahmen der Flurbereinigung) und mit der Maßnahme eine deutliche Aufwertung der Gewässerqualität und des Biotopverbunds erfolgt, besteht keine Erfordernis nach Planungsalternativen.

2.6 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte unter Beachtung des bestehenden Planungsrechts, anhand von bestehenden Erhebungen bzw. aktuellen Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands von Plangebiet und umweltrelevanter Umgebung sowie der Auswertung des Entwässerungskonzeptes für den Bebauungsplan „Telgte Süd-Ost“.

Außer der im Rahmen der Entwässerungsplanung angewandten Verfahren wurden keine technischen Verfahren erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von zu überwachen. Hierin wird die Stadt Telgte gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird die Renaturierung des Stadtfeldgrabens planungsrechtlich gesichert. Wenngleich sich Auswirkungen von Starkregenereignissen und erforderlichen Retentionsräumen mittels anerkannter Verfahren berechnen lassen und entsprechend ausreichend dimensioniert wurden, sollte die natürliche Laufentwicklung langfristig beobachtet werden, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

2.7 Zusammenfassung

Der rund 15.000 qm große Änderungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Drostegärten-Delsener Heide“ wird in seiner 7. Änderung von „Öffentliche Grünfläche“ mit der überlagernden Fest-

setzung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ und „Fläche zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ in „Fläche für die Wasserwirtschaft“ geändert.

Hierdurch wird die Umlegung und Renaturierung von Abschnitten des Stadtfeldgrabens (WL 6.000) mit vorgelagerten Niederschlagsklärbecken planungsrechtlich vorbereitet.

Diese Maßnahme wird in Zusammenhang mit der geplanten Wohnbauentwicklung „Telgte Süd-Ost“ realisiert und ist Teil des dort vorgesehenen Niederschlagsentwässerungskonzeptes.

Der Änderungsbereich wird nördlich ackerbaulich bewirtschaftet und ist südlich mit Hecken und Obstwiesen bepflanzt. Westlich grenzen bestehende Wohnnutzungen und östlich die freie Landschaft an.

Unter Berücksichtigung bestehender Kartierungen zum Landschaftsplan, der LANUV (ehem LÖBF) und eigener Bestandserfassungen liegen keine Anhaltspunkte vor, dass das Plangebiet als Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätte von besonders geschützten oder streng geschützten Arten fungiert.

Aus der vorliegenden Analyse der Umweltschutzgüter geht hervor, dass die Qualitäten der Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima, Biotop-typen Flora und Fauna, Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter nicht erheblich beeinträchtigt und keine Nist-, Brut-, Wohn oder Zuflucht-stätten besonders geschützter oder streng geschützter Arten in Anspruch genommen werden.

Stattdessen wird mit der Renaturierung ein Areal mit breitem Spielraum für naturnahe Gewässerentwicklung und Initialpflanzungen innerhalb der Wohnbauentwicklung langfristig gesichert. Gleichzeitig kann so dem Ziel einer sinnvollen städtebaulichen Nutzung der Fläche gefolgt und die plangebietsinterne bzw. plangebietsnahe Entwässerung realisiert werden.

Kurz- bis mittelfristig entstehen Beeinträchtigungen durch die Inanspruchnahme der Gehölze. Zur Verminderung der Beeinträchtigung soll die Inanspruchnahme der Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen. Da ein höherwertiger Biotopkomplex entsteht, wird diese Beeinträchtigung langfristig ausgeglichen.

Auch der Boden wird kurz- bis mittelfristig durch die Zerschneidung des Bodenprofils beeinträchtigt. Langfristig kann sich aber auch der Boden naturnah weiterentwickeln.

Der durch die Renaturierung erzielte Ausgleichsüberschuss von 270 Biotopwertpunkten kann bei Realisierung von Bauvorhaben im Sinne eines Ökokontos in Anspruch genommen werden.

Bei Nicht-Durchführung verliefte der Graben entweder weiter in stark geschädigtem Verlauf oder würde innerhalb der dennoch realisierten Wohnbauentwicklung begradigt oder verrohrt verlaufen.

Von der Stadt Telgte ist die Entwicklung des Gewässers gem. §4c BauGB zu überwachen.

Außer der im Rahmen der Entwässerungsplanung angewandten Verfahren wurden keine weiteren technischen Verfahren erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Coesfeld, im April 2007

WOLTERS PARTNER
Architekten BDA · Stadtplaner
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld